

Rahmenvertrag zur Lieferung von Sekundärregelleistung

Zwischen

Swissgrid AG

Werkstrasse 12, CH-5080 Laufenburg, handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe
nachstehend «Swissgrid»,

und

Vertragspartner	
Adresse	
PLZ / Ort	
EIC SDV	

handelnd durch die zur Vertretung berechtigten Organe
nachstehend «Systemdienstleistungsverantwortlicher» oder «SDV»,

gemeinsam als «Vertragsparteien» bezeichnet,

wurde der folgende Rahmenvertrag betreffend Systemdienstleistungen abgeschlossen
(nachstehend «Rahmenvertrag»):

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags	3
2. Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrags	3
2.1. Erzeugungseinheit	3
2.2. Präqualifikation	4
2.3. Änderungen der Präqualifikationsbedingungen durch Swissgrid	4
2.4. Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung	4
3. Informationstechnische Anbindung	5
4. Ausschreibung	5
5. Nicht ausreichende Regelleistung	5
5.1. Betriebliche Notbeschaffung ausserhalb des Ausschreibeverfahrens	5
5.2. Nicht ausreichende Angebote	6
6. Verfügbarkeit, Konventionalstrafen	6
7. Netzengpässe	7
8. Sonstige Pflichten der Vertragsparteien	8
9. Abrechnung	9
10. Kontaktstellen	9
11. Haftung	10
12. Aufbewahrungspflicht	10
13. Informations- und Mitwirkungspflichten	10
14. Vertragsdauer und Kündigung	11
14.1. Vertragsdauer	11
14.2. Ordentliche Kündigung	11
14.3. Ausserordentliche Kündigung	11
14.4. Sistierung der vertraglichen Beziehungen	11
14.5. Rechtsfolgen der Kündigung, Dahinfallen des Rahmenvertrages	12
15. Vertraulichkeit, Datenschutz	12
16. Übertragung des Rahmenvertrages	12
17. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen	12
18. Ungültigkeit, Lückenfüllung	12
19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
19.1. Anwendbares Recht	13
19.2. Gerichtsstand	13
20. Subsidiär anwendbare Dokumente	13
21. Vertragsbestandteile	13
22. Anzahl Vertragsexemplare	14
23. Vertragssprache	14

Präambel

Swissgrid hat die Aufgabe, die Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelleistung sicherzustellen (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. b StromVG). Dementsprechend ist Swissgrid permanent zur ausreichenden Vorhaltung von Regelleistung in Form von Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Tertiärregelleistung verpflichtet.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Swissgrid und dem SDV im Zusammenhang mit dem Einkauf des Regellenergieproduktes Sekundärregelleistung durch Swissgrid beim SDV.

Die im vorliegenden Rahmenvertrag (einschliesslich dessen Anhängen) verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie in der aktuellen Version des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das oben genannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) und der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort vom SDV eingesehen werden.

1. Vertragsgegenstand und Zweck des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag beinhaltet die allgemeinen Vereinbarungen der Vertragsparteien hinsichtlich der Beschaffung von Sekundärregelleistung durch Swissgrid bei dem SDV. Der Abschluss des Rahmenvertrages berechtigt den SDV, bei der Ausschreibung von Sekundärregelleistung durch Swissgrid Angebote abzugeben.

Wenn Swissgrid bei der Ausschreibung von Sekundärregelleistung ein Angebot eines SDV zu oder über dem vom SDV geforderten Preis akzeptiert, so kommt automatisch ein Liefervertrag zustande.

Der SDV erhält für jeden Zuschlag eine Auftragsbestätigung über die Menge, den Vorhaltungszeitraum und die Höhe der Vergütung, deren Empfang auf Wunsch von Swissgrid zu bestätigen ist.

Mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages bestätigt der SDV, dass er die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung erfüllt. Dieser Rahmenvertrag regelt daher auch die Modalitäten der Erbringung des entsprechenden Nachweises durch den SDV (im Folgenden: «Präqualifikation»).

Aus dem Abschluss des Rahmenvertrages ergibt sich keinerlei Anspruch des SDV auf Abschluss eines Liefervertrages mit Swissgrid.

2. Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrags

2.1. Erzeugungseinheit

Das Konzept der Erzeugungseinheit ist von zentraler Bedeutung im Zusammenhang mit den Präqualifikationskriterien sowie anderen Regelungen. Eine Erzeugungseinheit ist ein nach bestimmten Kriterien abgrenzbares System wie z.B. ein Kraftwerk oder eine Verbrauchergruppe zur Ein- und Ausspeisung von Wirk- und Blindenergie. Nach dem diesem Rahmenvertrag zugrundeliegenden Konzept ist die Vorhaltung und Erbringung von Sekundärregelleistung durch ein Portfolio (Bündelung von Erzeugungseinheiten) vorzunehmen, welches aus mindestens einer Erzeugungseinheit besteht. Erzeugungseinheiten können auch lediglich vorübergehend zu einem Portfolio zusammengefasst werden.

Jede Erzeugungseinheit darf genau einem Kraftwerksbetreiber (KWB) zugeordnet sein. Wenn mit einer Erzeugungseinheit Regelleistung resp. Regelenergie erbracht werden soll, so ist zunächst nachzuweisen, dass die Erzeugungseinheit die technischen Voraussetzungen für die Lieferung des entsprechenden Regelenergieprodukts gemäss Präqualifikationsbedingungen erfüllt.

2.2. Präqualifikation

Bei Abschluss dieses Rahmenvertrages hat der SDV (als Antragsteller) nachzuweisen, dass er die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung erfüllt. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in den Verfahrensregelungen zur Präqualifikation beschriebenen von Swissgrid ausgestellten Testats zu erbringen. Die Kosten für Überprüfungen entsprechend der in den Verfahrensregelungen festgelegten regulären Gültigkeit des Testats sind vom SDV zu tragen. Swissgrid hat das Recht, auf eigene Kosten jederzeit zusätzliche Überprüfungen anzuordnen. Als Kosten von Überprüfungen zählen neben den Überprüfungskosten im engeren Sinne auch vom SDV nachgewiesene, allfällige Handelseinbussen und resultierende Ausgleichsenergien. Der SDV wird in Zusammenarbeit mit Swissgrid die notwendigen Massnahmen ergreifen, um diese Kosten zu minimieren. Falls ein SDV eine Überprüfung nicht besteht, sind die Kosten vom SDV zu tragen. In jedem Falle ist dem SDV das Ergebnis der Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

Der SDV erklärt sich damit einverstanden, dass Swissgrid das Verfahren der Präqualifikation eigenständig regelt und die entsprechenden Vorgaben durch Veröffentlichung auf der Website bekanntmacht.

2.3. Änderungen der Präqualifikationsbedingungen durch Swissgrid

Vor Änderungen der Präqualifikationsbedingungen wird Swissgrid die betroffenen Unternehmen anhören. Falls Änderungen in den entsprechenden Präqualifikationsunterlagen vorgenommen werden, die die Präqualifikationsbedingungen materiell verändern, verkürzt sich die Gültigkeit der Testate entsprechend den Verfahrensregelungen zur Präqualifikation.

Wenn der SDV vor Ablauf der Frist gemäss den Verfahrensregeln der Präqualifikation nachweist, dass er die geänderten Präqualifikationsbedingungen erfüllt, so verlängert sich die Gültigkeit des Testats wieder auf den ursprünglichen Gültigkeitszeitraum. Die Kosten für die Überprüfung geänderter Präqualifikationskriterien hat Swissgrid zu tragen, soweit entsprechende Prüfungen nicht zeitlich mit dem Ablauf der regulären Gültigkeit des Testats zusammenfallen.

2.4. Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung

Soweit ein SDV für den Fall, dass von ihm bei Ausschreibungen abgegebene Gebote erfolgreich sind, nicht selbst die betriebliche Abwicklung der Leistungserbringung vornimmt, sondern hiermit eine dritte Partei (typischerweise den im Falle des betreffenden Pools von Erzeugungseinheiten betriebsführenden Partner) betraut, so hat der SDV im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens auf einem von der Swissgrid Website verfügbaren Formular alle Rechte und Pflichten im Blick auf die betriebliche Abwicklung auf diese dritte Partei zur Ausübung zu übertragen. Als Teil dieser Erklärung hat der SDV ebenfalls nachzuweisen, dass die dritte Partei mit der Ausübung der entsprechenden Rechte und Pflichten einverstanden ist und somit die Verantwortung für die betriebliche Abwicklung übernimmt. Gegenüber Swissgrid bleibt jedoch der SDV alleiniger Vertragspartner und verantwortlich für alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Rahmenvertrag.

3. Informationstechnische Anbindung

Swissgrid kann die Vorgaben im Transmission Code hinsichtlich der informationstechnischen Anbindung von Erzeugungseinheiten (sowohl hinsichtlich der Online-Datenübertragung als auch hinsichtlich der dezentralen Aufzeichnung von Daten) eigenständig präzisieren. Swissgrid orientiert den Vertragspartner schriftlich über eine solche Regelung. Swissgrid wird vorgängig die betroffenen Unternehmen dazu anhören und zur Stellungnahme auffordern. Die Regelungen werden durch Veröffentlichung auf der Swissgrid Website verbindlich. Entsprechende Regelungen stehen Präqualifikationskriterien gleich; damit gelten beispielsweise bei Änderungen der Vorgaben zur informationstechnischen Anbindung dieselben Übergangsfristen für die Einhaltung der geänderten Vorgaben wie im Falle der Änderung von Präqualifikationskriterien.

Der SDV erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Swissgrid im laufenden Betrieb Testabrufe vornimmt. Diese Testabrufe werden wie reguläre Abrufe entschädigt.

4. Ausschreibung

Die genauen Ausschreibungsbedingungen werden von Swissgrid eigenständig festgelegt und durch Veröffentlichung auf der Swissgrid Website bekanntgemacht. Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der SDV sein Einverständnis mit den Ausschreibungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassung.

Die Ausschreibungsbedingungen können vorsehen, dass neben den gebotenen Leistungspreisen auch weitere Kriterien bei der Auswahl der SDV berücksichtigt werden. Abweichungen vom Gebotspreis als alleinigem Zuschlagskriterium sind von Swissgrid zu begründen, dürfen nur nach diskriminierungsfreien Kriterien und aus wichtigem Grund erfolgen.

5. Nicht ausreichende Regelleistung

5.1. Betriebliche Notbeschaffung ausserhalb des Ausschreibeverfahrens

Bei kurzfristig nicht ausreichender Regelleistung aus betrieblichen oder anderen Gründen ausserhalb der Ausschreibeverfahren, wie zum Beispiel bei Kraftwerksausfälle oder Engpässen, kann auf eine andere als in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehene Weise Regelleistung beschafft werden. Dabei kommt folgende Kaskade zum Zuge.

1. Soweit genügend Zeit vorhanden ist, wird Swissgrid alle präqualifizierten SDV per E-Mail und / oder Fax diskriminierungsfrei zur Abgabe entsprechender Angebote auffordern. Dabei wird Swissgrid den Zeitpunkt angeben, zu dem die Vergabeentscheidung getroffen wird. Swissgrid ist verpflichtet, das günstigste unter den unter Netzsicherheitsaspekten unproblematischen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Angeboten (resp. Kombinationen von Geboten) auszuwählen.
2. Soweit für das Vorgehen nach Ziffer 1 nicht genügend Zeit zur Verfügung steht oder nicht ausreichend Regelleistung beschafft werden kann, kann Swissgrid im Rahmen des Notwendigen Regelleistung auch auf andere Art und Weise bilateral beschaffen.
3. Falls eine Situation nicht ausreichender Regelleistung gemäss Ziffer 1 und 2 nicht behoben werden kann, verpflichtet Swissgrid präqualifizierte SDV zur Vorhaltung von Regelleistung. Die SDV werden dafür voll entschädigt.

5.2. Nicht ausreichende Angebote

Kann durch Ausschreibungen gemäss den Ausschreibungsbedingungen dieses Vertrages nicht ausreichend Regelleistung beschafft werden, organisiert Swissgrid die fehlende Sekundärregelleistung gemäss Zuteilungsverfahren (Anhang 4).

6. Verfügbarkeit, Konventionalstrafen

Die Zeitverfügbarkeit der gesamten vergüteten Regelleistung hat grundsätzlich 100% zu betragen. Die Entscheidung über die Bereitstellung darf insbesondere nicht auf eine wirtschaftliche Optimierung zurückgehen. Im Falle eines Ausfalles von Erzeugungseinheiten ist grundsätzlich eine Konventionalstrafe geschuldet, die dem Produkt aus einem Pönalfaktor und der Vergütung für vom SDV kontrahierte Regelleistung sowie der Menge nicht vorgehaltener Regelleistung entspricht. Die nicht vorgehaltene Regelleistung ist hierbei nach dem Konzept der Arbeitsverfügbarkeit zu bestimmen und bezieht sich auf die gesamte während des Ausschreibungszeitraums nicht vorgehaltene Regelleistung.

Im Falle eines Ausfalls von Erzeugungseinheiten, der nicht auf ein Verschulden des SDV zurückgeht, wird keine Konventionalstrafe fällig, wenn die Arbeitsverfügbarkeit (die mit der verfügbaren Regelleistung gewichtete Zeitverfügbarkeit) während des Ausschreibungszeitraums mindestens 99,9% beträgt. Der vom SDV nicht verschuldete Ausfall von Erzeugungseinheiten ist vom SDV unaufgefordert durch geeignete Dokumente (Betriebsprotokolle etc.) nachzuweisen.

Falls die Arbeitsverfügbarkeit den Wert von 100% resp. von 99,9% in Fällen von nachweislich nicht selbst verschuldetem Ausfall von Erzeugungseinheiten gemäss Absätzen 1 und 2 hiervor unterschreitet, beträgt der Pönalfaktor 3 (drei).

In allen sonstigen Fällen wird der Pönalfaktor auf einen Wert von 10 (zehn) festgesetzt¹. Eine allfällige vom SDV an Swissgrid zu zahlende Konventionalstrafe ist im Einzelfall auf das Doppelte aller für den

¹ Folgendes Beispiel soll diese Regelung illustrieren: Ein SDV werde für die Vorhaltung von 30 MW Regelleistung über einen Zeitraum von 720 Stunden mit CHF 432.000 vergütet. Damit entspricht eine Arbeitsverfügbarkeit von 100% der Verfügbarkeit von 30 MW über 720 Stunden oder 21.600 MW-Stunden (wobei diese «MW-Stunden» hier eine Leistungsvorhaltung und nicht eine Energiemenge bezeichnen). Wenn innerhalb des Ausschreibungszeitraums die gesamte Leistung (30 MW) für länger als $\frac{1}{4}$ h (genau: 43,2 Minuten) ausfällt, so wird die 99,9% Grenze ebenso unterschritten wie wenn zum Beispiel 10 MW für $2\frac{1}{4}$ h (genau: 129,6 Minuten) ausfallen. Es sei angenommen, dass im Laufe des Ausschreibungszeitraums folgende Störungen auftreten: 15 MW fallen für 40 Minuten aus; 30 MW fallen für 1 h aus; 15 MW fallen für 1 h aus; insgesamt kommt es also zum Ausfall von $(15 \cdot \frac{2}{3}) + 30 \cdot 1 + 15 \cdot 1 = 55$ MW-Stunden. Dieser Wert übersteigt den Maximalwert von 0,1 % (= 21,6 MW-Stunden), so dass der SDV eine Konventionalstrafe zu zahlen hätte, selbst wenn er nachweisen könnte, dass er die Ausfälle nicht verschuldet hat. Zur Bestimmung der Konventionalstrafe muss die Vergütung bestimmt werden, die der vom SDV nicht vorgehaltenen Leistung entspricht. In diesem Falle sind dies 55 MW-Stunden * (CHF 432.000 / 21.600 MW-Stunden) = 55 MW-Stunden * (CHF 20 / MW-Stunde) = CHF 1100. Wenn der SDV nachweisen kann, dass er die Ausfälle nicht verschuldet hat, so wäre demnach eine Konventionalstrafe von CHF 1100 mal dem Pönalfaktor von 3 (= CHF 3300) zu entrichten; anderenfalls eine Konventionalstrafe von CHF 11000. Soweit bei der Ausschreibung mehr als ein Angebot desselben SDV akzeptiert wurde so bestimmt sich die Vergütung, die der vom SDV nicht vorgehaltenen Leistung entspricht, nach der durchschnittlichen Vergütung über alle von Swissgrid bei dieser Ausschreibung akzeptierten Angebote dieses SDV. Wenn in obigem Beispiel der SDV für die Vorhaltung von 15 MW Regelleistung aus einer Erzeugungseinheit A mit CHF 144.000 (CHF 13,33 pro MW-Stunde) vergütet wird und auf die verbleibenden, in einer Erzeugungseinheit B vorgehaltenen 15 MW eine Vergütung von CHF 288.000 (CHF 26,67 pro MW-Stunde) entfällt, so ist die vom SDV zu zahlende Konventionalstrafe (wie im Beispiel beschrieben CHF 20 pro MW-Stunde) unabhängig davon, welcher Anteil der Ausfallzeiten auf welche Erzeugungseinheit entfällt.

entsprechenden Monat unter diesem Rahmenvertrag vertraglich vereinbarten Vergütungen für die Vorhaltung von Regelleistung begrenzt.

Der SDV ist verpflichtet, Swissgrid unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Falls die unzureichende Verfügbarkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig (beispielsweise durch die Nichtberücksichtigung erzeugungseinheitentypischer durchschnittlicher Ausfallzeiten) herbeigeführt wurde steht es Swissgrid zudem frei, den SDV von zukünftigen Ausschreibungen auszuschliessen, insbesondere wenn vom SDV verschuldete Leistungsstörungen die Systemsicherheit in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen. Von Letzterem ist mindestens in den Fällen auszugehen, in denen die Leistungsstörung nach Dauer und/oder Häufigkeit und/oder (in Regelleistung gemessenem) Umfang erheblich ist und der SDV Swissgrid nicht unverzüglich informiert. Gleiches gilt unabhängig von der Schwere der Leistungsstörung für Fälle von Vorsatz. Ein solcher Ausschluss ist von Swissgrid schriftlich zu begründen.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur weiteren Einhaltung des Rahmenvertrages. Der SDV ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Allfällige Schadensersatzansprüche bleiben von der hier vereinbarten Regelung unberührt.

Swissgrid wird betroffene SDV über die festgestellten Verletzungen der Verfügbarkeitsanforderungen und die hieraus resultierenden Konventionalstrafen informieren und ihnen eine Frist von zehn Tagen zur Einsprache einräumen.

In Fällen höherer Gewalt sowie im Falle behördlicher Anordnungen werden die Vertragsparteien der Situation (Art und Dauer der Beeinträchtigung) entsprechend von ihren jeweiligen Verpflichtungen frei. Für diese Fälle wird demnach wegen der Nichtverfügbarkeit der von einem SDV vorzuhaltenden Regelleistung keine Konventionalstrafe fällig.

7. Netzengpässe

Auch Erzeugungseinheiten, die an der Bereitstellung von Systemdienstleistungen beteiligt sind, können durch aus betrieblichen Gründen erforderliche Eingriffe in Fahrpläne sowie den Einsatz von Erzeugungseinheiten durch Swissgrid betroffen sein. Soweit sich aus Netzengpässen ergebende Restriktionen dazu führen, dass für die Vorhaltung von Regelleistung vorgesehene Erzeugungseinheiten von Swissgrid vorübergehend ganz oder teilweise deaktiviert werden müssen, wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- » Swissgrid wird den betroffenen SDV im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Zeit dazu auffordern, in Höhe der fehlenden, dem SDV zugeteilten Regelleistung Ersatz aus Erzeugungseinheiten inner- oder ausserhalb des betroffenen Pools zu stellen, die von Eingriffen in Fahrpläne oder ähnlichen Einschränkungen nicht betroffen sind, aber in vergleichbarer Weise für die Vorhaltung von Regelleistung eingesetzt werden können.
- » Ist dies dem SDV nicht möglich, so wird er für den betreffenden Zeitraum von der Verpflichtung zur Vorhaltung frei; seine Vergütung wird entsprechend der Arbeitsverfügbarkeit pro rata gekürzt.
- » Kann der betroffene SDV nicht rechtzeitig Ersatz leisten, so tritt eine Situation nicht ausreichender Regelleistung ein, der Swissgrid entsprechend dem in Ziff. 5 beschriebenen Vorgehen begegnen wird.

8. Sonstige Pflichten der Vertragsparteien

Der SDV verpflichtet sich, entsprechend den vom Swissgrid Regler übermittelten Signalen Energiemengen zu liefern bzw. abzunehmen. Die Verteilung der Signale innerhalb des Pools obliegt dem SDV, sofern nicht entsprechend Ziff. 2.4 eine andere Vereinbarung besteht. Eine Nichtlieferung bzw. Nichtabnahme resp. Minderlieferung bzw. Minderabnahme ist nicht zulässig.

Die Vergütung der Energiemengen erfolgt jeweils nach positivem und negativem Abruf getrennt. Die Energiemengen werden als Viertelstundenmittelwerte auf Basis der Zeitintegrale über die nach Lieferrichtung getrennten positiven respektive negativen Reglersignale ermittelt.

An Swissgrid gelieferte Energie wird mit einem Aufschlag von 20% auf den Börsenpreis SwissIX in der entsprechenden Stunde, mindestens jedoch mit dem ungewichteten Durchschnitt der SwissIX-Stundenpreise in der betreffenden Woche («Wochen-Base») vergütet. Von Swissgrid bezogene Energie ist durch den SDV mit einem Abschlag von 20% auf den Börsenpreis SwissIX in der entsprechenden Stunde, höchstens jedoch mit dem ungewichteten Durchschnitt der SwissIX-Stundenpreise in der betreffenden Woche zu vergüten.

Um eine Belastung des SDV durch Ausgleichsenergiezahlungen zu vermeiden, wird Swissgrid eine nachträgliche Fahrplankorrektur der gelieferten resp. bezogenen Sekundärregelenergie vornehmen. Der SDV hat hierfür anzugeben, in welcher Bilanzgruppe die Korrektur erfolgen soll, und er hat den nachträglich von Swissgrid versandten Korrektur-Fahrplan per Gegen-Fahrplan zu bestätigen. Die von Swissgrid versandten Fahrpläne gelten als korrekt; es sei denn, es werde das Gegenteil bewiesen.

Sekundärregelenergie gilt als geliefert (resp. abgenommen) wie abgerufen; das Recht von Swissgrid, ex post die tatsächliche Lieferung bzw. Abnahme durch Auswertung der vom SDV dezentral aufzuzeichnenden Daten zu überprüfen, wird durch diese Konvention nicht berührt.

Im Falle der Vorhaltung und Lieferung von Sekundärregelenergie durch die Bilanzgruppe eines SDV mit einer Erzeugungseinheit, die bilanziell einem dritten BGV zugeordnet ist, verpflichtet sich der SDV zum Austausch eines Fahrplans aus Viertelstundenmittelwerten der effektiv² gelieferten Sekundärregelenergie aus der Bilanzgruppe eines dritten BGV mit Swissgrid. Um eine Belastung des dritten BGV durch Ausgleichsenergiezahlungen zu vermeiden, wird Swissgrid eine nachträgliche Fahrplankorrektur der effektiv gelieferten Sekundärregelenergie vornehmen. Die Abrechnung der Energiemengen zwischen Swissgrid und dem dritten BGV sowie zwischen Swissgrid und dem SDV erfolgt auf Basis des in der jeweiligen Viertelstunde gültigen Börsenpreis SwissIX.

Der SDV verpflichtet sich, bei der Planung der Vorhaltung durch Swissgrid durch die fristgerechte Abgabe vollständiger und korrekter SDL-Fahrpläne mitzuwirken. Er wird dabei die hierfür vorgesehenen und von Swissgrid auf der Website veröffentlichten Formulare resp. Formate benutzen. Die Parteien verpflichten sich, auf Anfrage der anderen Partei, sich gegenseitig jegliche angemessene und zumutbare Unterstützung bei der Netzsicherheitsrechnung und weiteren für die Systemsicherheit und -stabilität erforderlichen Massnahmen zu leisten.

Der SDV verpflichtet sich ausserdem, die in den Präqualifikationsbedingungen spezifizierten Online-Informationen zu liefern; die organisatorischen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der Kontaktstelle einzuhalten; seiner Pflicht zur Datenspeicherung sowie zur unverzüglichen Meldung von Ausfällen nachzukommen sowie die von Swissgrid vorgegebenen Kommunikationswege zu nutzen. Swissgrid hat das Recht, auf die Verletzung von Vertragspflichten in angemessener Weise zu reagieren und bei gravierenden und/oder wiederholten Verletzungen den SDV von Ausschreibungen auszuschliessen. Vorbehalten bleibt auch das Recht der ausserordentlichen Kündigung nach Ziff. 14.3 dieses Vertrages.

² Im Rahmen der Präqualifikation hat der SDV nachzuweisen, dass die Bestimmung der effektiv gelieferten Sekundärregelenergie in korrekter Weise erfolgt.

Swissgrid und der SDV haben die Pflicht, bei der Online-Überwachung resp. der Aufzeichnung der hierbei erfassten Daten eine Messgenauigkeit zu gewährleisten, die üblichen technischen Standards entspricht. Bei allfälligen Diskrepanzen zwischen den Swissgrid Daten und den vom SDV gemessenen Daten gelten die Swissgrid Werte; es sei denn, der SDV weist nach, dass seine Daten korrekt sind.

9. Abrechnung

Die Preise des vorliegenden Rahmenvertrages verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der in einer Ausschreibungsperiode erbrachten Leistungen erfolgt im Lauf des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats; das heisst sie wird durch Swissgrid innerhalb des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats erstellt und dem SDV an die angegebene Kontaktstelle mittels PDF-Datei elektronisch als Gutschrift übermittelt.

Der Rechnungsbetrag ist fällig nach 30 Tagen ab Erhalt der Abrechnung durch den Vertragspartner. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Mit Ablauf der Fälligkeit treten automatisch die Verzugsfolgen in Kraft. Der Verzugszins beträgt 5% p.a. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Bei Fehlern und Irrtümern bei Rechnungen und Zahlungen kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Richtigstellung verlangt werden.

Die fällige Entschädigung des SDV für die Leistungsvorhaltung wird erst ausbezahlt, nachdem eine Prüfung über die Leistungserbringung erfolgt ist. Diese Prüfung hat im Laufe des der Ausschreibungsperiode folgenden Monats zu erfolgen, es sei denn, es liegen Hinderungsgründe vor, die nicht von Swissgrid zu verantworten sind.

Für Fälle, in denen Swissgrid durch den SDV zu entschädigen ist (z.B. im Rahmen des Entrichtens von Schadenersatz oder einer Konventionalstrafe), wünscht Swissgrid ein Lastschriftverfahren. Der SDV erteilt im Falle seiner Zustimmung seiner Geschäftsbank die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen.

10. Kontaktstellen

Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten des vorliegenden Rahmenvertrages schriftlich bekannt zu geben. Die genaue Adresse der Kontaktstellen ist in Anhang 3 des Rahmenvertrages festgehalten.

Diese Kontaktstelle muss an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertage) während 24 Stunden erreichbar und handlungsfähig sein.

Die Swissgrid Kontaktadressen zum Thema Systemdienstleistungen (betr. Fragen zum Präqualifikationsverfahren, zu Ausschreibung und Vergabe konkreter Leistungen, etc.) können zudem der Swissgrid Website entnommen werden. Alle benötigten gültigen Unterlagen sind dort abrufbar.

Sämtliche Änderungen betreffend die Kontaktstelle sind der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Anhang 3 festzuhalten.

11. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12. Aufbewahrungspflicht

Der SDV ist dazu verpflichtet, die notwendigen Daten (dezentral aufzuzeichnende Online-Messwerte, Fahrpläne, etc.) für den gesamten Ausschreibungszeitraum aufzuzeichnen und während einer Dauer von einem Monat über das Ende des Ausschreibungszeitraums hinaus zu archivieren und (für den Erbringungsnachweis) auf Verlangen an Swissgrid herauszugeben. Wenn Swissgrid innerhalb dieses Zeitraums keine Daten anfordert, so können diese gelöscht werden.

13. Informations- und Mitwirkungspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über Störungen und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages und der darauf basierenden Lieferverträge relevant sind, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Insbesondere hat der SDV Swissgrid unverzüglich über die folgenden Punkte zu informieren:

- » Falls Einschränkungen der Regelleistungsvorhaltung vorliegen, so dass die Vorhaltung nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann, ungeachtet dessen, ob diese durch ihn verschuldet sind oder nicht. Diese Information hat zudem vorgängig telefonisch zu erfolgen.
- » Bei Änderungen präqualifikationsrelevanter Fakten, bei einem Wechsel des SDV und bei einer erwünschten Präqualifikation von weiteren Erzeugungseinheiten.

Daneben wird der SDV im Falle des Auftretens von Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen jegliche angemessene, von Swissgrid erbetene Unterstützung nach besten Kräften leisten.

Jeder präqualifizierte SDV hat Swissgrid (unabhängig davon, in welchem Umfang er sich an Ausschreibungen beteiligt) die geplante Nichtverfügbarkeit von Erzeugungseinheiten während einer Ausschreibungsperiode bis spätestens zum Beginn der Ausschreibung zu melden. Ungeplante Nichtverfügbarkeiten, die länger als einen Tag dauern, sind unverzüglich zu melden, unabhängig davon, ob in der aktuellen Ausschreibungsperiode Sekundärregelleistung vorgehalten wird oder nicht.

14. Vertragsdauer und Kündigung

14.1. Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf die Dauer der Gültigkeit des Testates abgeschlossen. Wird das Testat erneuert, verlängert sich auch die Laufzeit dieses Vertrages entsprechend.

14.2. Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, frühestens aber auf das Monatsende, das ein Jahr nach Vertragsabschluss folgt. Die Kündigung ist der anderen Partei mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

14.3. Ausserordentliche Kündigung

Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn Präqualifikationsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten werden oder materielle Änderungen derselben nicht fristgerecht umgesetzt werden können, oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass ein SDV die Anforderungen nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung baldmöglichst zu beheben, beziehungsweise die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger Mahnung (per E-Mail oder schriftlich) und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, den Rahmenvertrag nach Ablauf der Nachfrist unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende hin mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Eine ausserordentliche Kündigung führt zu einem Wegfall der Präqualifikation des SDV. In Fällen höherer Gewalt steht den Parteien dieses Recht zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.

Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

14.4. Sistierung der vertraglichen Beziehungen

Im Fall, dass der SDV – nach Mahnung und Nachfristansetzung – seine vertraglichen Verpflichtungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann Swissgrid auch vorübergehend die vertraglichen Beziehungen mit dem SDV sistieren resp. den SDV von Ausschreibungen ausschliessen, bis dieser die entsprechende Vertragsverletzung behoben hat. Der Vertrag kann ebenfalls sistiert werden, wenn durch Nichtbestehen einer Prüfung ein Testat seine Gültigkeit verlieren würde. In diesem Fall setzt Swissgrid eine angemessene Frist zur Erbringung des Nachweises, dass die Präqualifikationskriterien wieder erfüllt werden.

14.5. Rechtsfolgen der Kündigung, Dahinfallen des Rahmenvertrages

Eine Kündigung des Rahmenvertrages, sei diese ordentlich oder ausserordentlich, führt zu einem Dahinfallen des Rahmenvertrages auf das Ende der entsprechenden Frist hin.

Im Falle des Dahinfallens des Rahmenvertrages verlängert sich der Rahmenvertrag um die Zeitdauer, während der noch Angebote und Lieferverpflichtungen seitens des SDV bestehen.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Ausserdem stimmt der SDV einer anonymisierten Publikation der Ausschreibungsergebnisse zu.

16. Übertragung des Rahmenvertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Rahmenvertrag schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch den SDV die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die Gegenpartei der Übertragung des Rahmenvertrages zustimmt. Die Parteien können die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag zu erfüllen.

17. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages (einschliesslich dieser Bestimmung und der Anhänge) bedürfen der Schriftform.

18. Ungültigkeit, Lückenfüllung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Rahmenvertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu

treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1. Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

19.2. Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag wird der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

20. Subsidiär anwendbare Dokumente

Die Regelungen von Swissgrid im SDL Schnittstellenhandbuch finden im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Rahmenvertrag subsidiär Anwendung. Swissgrid ist berechtigt, dieses Dokument anzupassen und mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den Beginn eines Monats für die Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrages als massgebend zu erklären.

Weiter finden die Regelungen des Transmission Codes und der Präqualifikationsunterlagen im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Rahmenvertrag subsidiär Anwendung. Swissgrid ist berechtigt, die Regelungen von neuen Ausgaben des Transmission Code oder der Präqualifikationsunterlagen mit einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf den Beginn eines Monats für die Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrages als massgebend zu erklären.

21. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Rahmenvertrages bilden die folgenden Anhänge:

- Anhang 1: Verfahrensregelungen zur Präqualifikation
- Anhang 2: Ausschreibungsbedingungen
- Anhang 3: Kontaktstellen
- Anhang 4: Zuteilungsverfahren bei nicht ausreichender Angebotsmenge in der SDL-Regelleistungsbeschaffung

Die Anhänge 1, 2, 3 und 4 werden auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können vom SDV dort eingesehen werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und einem Anhang sind die Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend.

22. Anzahl Vertragsexemplare

Dieser Rahmenvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

23. Vertragssprache

Dieser Vertrag wird in der vom SDV gewünschten Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Versionen in Französisch, Italienisch und Englisch sind Übersetzungen der deutschen Version. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer übersetzten Fassung, gehen die Regeln der deutschen Fassung vor. Die massgebende deutschsprachige Fassung kann auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) ebenso wie die übersetzten Fassungen in Französisch, Italienisch und Englisch eingesehen und heruntergeladen werden.

Swissgrid AG

Ort

Name:

Datum

Name:

Vertragspartner

Ort

Name:

Datum

Name: